

# Belehrung

## zur Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren

Für Arbeitnehmer in den nachstehenden Wirtschaftsbereichen, besteht nach § 2a Abs. 1 SchwarzArbG eine Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren:

1. im Baugewerbe,
2. im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
3. im Personenbeförderungsgewerbe,
4. im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe,
5. im Schaustellergewerbe,
6. bei Unternehmen der Forstwirtschaft,
7. im Gebäudereinigungsgewerbe
8. bei Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen,
9. in der Fleischwirtschaft.

Die Papiere müssen berechtigten Kontrollbeamten vorgelegt werden. Das Ausweispapier muss nicht unmittelbar am Körper getragen werden. Es gilt als mitgeführt, wenn es unmittelbar am Ort der Prüfung eingesehen werden kann. Dabei hat es im Original vorzuliegen. Ausweispapiere sind der gültige Personalausweis oder ein gültiger Reisepass. Andere Papiere wie zum Beispiel der Führerschein werden nicht anerkannt.

**Wir weisen Sie ausdrücklich auf die Mitführungs- und Vorlagepflicht hin. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass derjenige ordnungswidrig i.S. des § 8 II S. 1 Nr. 1 SchwarzArbG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 a Abs. 1 SchwarzArbG ein vorgenanntes Dokument nicht mitführt oder nicht rechtzeitig vorlegt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.**

\_\_\_\_\_  
Pers.-nr.      Name, Vorname (in Druckschrift)

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

Mit meiner Unterschrift und Datumsangabe erkläre ich, die Belehrung erhalten und über meine Pflichten aufgeklärt worden zu sein:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Arbeitnehmer

\_\_\_\_\_  
Firmenstempel